

Bekanntmachung betreffend der Gewährung eines ausschließlichen Rechts an die MIT.BUS GmbH

Die Stadt Gießen hat einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates in der Fassung der Änderungsverordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 (VO 1370/2007) nach Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 i.V.m. § 108 Abs. 1 GWB im Wege einer Inhousevergabe direkt an die MIT.BUS GmbH (MIT.BUS) vergeben. Die Pflicht zur Aufnahme der Verkehrstätigkeit im Stadtverkehr Gießen hat am 01.01.2026 begonnen und besteht für eine maximale Laufzeit von 10 Jahren.

Die nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 und § 8a Abs. 2 S. 2 PBefG erforderliche Vorabbekanntmachung der beabsichtigten Direktvergabe wurde am 09.07.2013 im Amtsblatt der EU veröffentlicht (TED-Nr.: 2013/S 131-226628). Diese Vorinformation führte dazu, dass ein privates Verkehrsunternehmen eigenwirtschaftliche Konkurrenzanträge bei der zuständigen Genehmigungsbehörde stellte. Diese Anträge wurden aus verschiedenen Gründen abgelehnt, was in zwei verwaltungsgerichtlichen Verfahren mündete, die Anfang 2021 rechtskräftig entschieden wurden. Aufgrund dieser Gerichtsverfahren war die Stadt über mehrere Jahre daran gehindert, die geplante Direktvergabe umzusetzen. In Vorbereitung der Umsetzung der Direktvergabe erfolgten am 03.08.2021 (TED-Nr: 2021/S 148-395344) und am 02.06.2025 (TED-Nr. 461403-2025) Korrekturbekanntmachungen im Amtsblatt der EU.

Gemäß dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird der MIT.BUS in § 5 ein ausschließliches Recht gewährt. Es ergeht daher folgender Bescheid:

Bescheid ausschließliches Recht MIT.BUS GmbH

Bescheid über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Abs. 8 PBefG und einem vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Rahmen einer Inhousevergabe

1. Ausschließliches Recht

Die Stadt Gießen gewährt der MIT.BUS GmbH gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zum Schutz des betrauten Verkehrsangebots rückwirkend zum 01.01.2026 das ausschließliche Recht, auf dem durch die Anlage 1 nachgewiesenen Liniennetz die Personenbeförderung im Linienverkehr mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen (§§ 2 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1, 42, 43, 44 PBefG, sofern für die Allgemeinheit geöffnet) für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach folgenden Maßgaben durchzuführen:

Der räumliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf das verkehrliche Zuständigkeitsgebiet der Stadt.

Der zeitliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf die für die Linienverkehre der MIT.BUS geltenden Betriebszeiten mit einem zusätzlichen zeitlichen Schutz von 30 Minuten vor Beginn und nach Ende der Betriebszeiten.

2. Wirkung des ausschließlichen Rechts

Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, Linienverkehre im ÖPNV mit Bussen sonstigen Kraftfahrzeugen als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer gemäß PBefG durchzuführen.

3. Ausnahmen des ausschließlichen Rechts

Von dem Verbot sind folgende Verkehre ausgenommen:

Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen, die das Liniennetz berühren und Bestandteil des NVP eines Nachbaraufgabenträgers oder des Regionalen Nahverkehrsplans des RMV sind, mit der dort vorgesehenen Bedienungsfunktion (Linienführung, Takt) für die Laufzeit ihrer Liniengenehmigungen.

Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen mit Bussen gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 9 Abs. 1, 42 PBefG sowie § 43 (soweit diese für die Allgemeinheit geöffnet sind) PBefG, einschließlich Bürgerbusse bis maximal neun Personen Kapazität mit einem Fahrgastpotential unter 50 Fahrgäste pro Tag und Linie.

Veranstaltungsverkehre anderer Verkehrsunternehmen ungeachtet des genehmigungsrechtlichen Status (Genehmigung gemäß §§ 42, 43, einstweilige Erlaubnis gemäß § 20 PBefG).

Die Stadt Gießen wird weitere (eigenwirtschaftliche oder gemeinwirtschaftliche) Linienverkehre vom ausschließlichen Recht ausnehmen (z.B. durch Fortschreibung des Nahverkehrsplans oder in Form von Einzelgenehmigungen), sofern diese die geschützten Verkehrsleistungen nicht beeinträchtigen.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Stadt Gießen ist in ihrem Zuständigkeitsgebiet gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG HE) Aufgabenträgerin für den ÖPNV und zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c) VO 1370/2007.

Zur Sicherung einer ausreichenden Verkehrsbedienung entsprechend dem Anforderungsprofil in dem für ihr Gebiet jeweils geltenden Nahverkehrsplan hat die Stadt Gießen beschlossen, die MIT.BUS über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Wege einer Inhousevergabe gemäß Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 i.V.m. § 108 Abs. 1 GWB mit Wirkung zum 01.01.2026 für eine Laufzeit von zehn Jahren zu betrauen.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag umfasst sämtliche Linienverkehre der MIT.BUS mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 PBefG, §§ 9, 42 PBefG und für die Allgemeinheit geöffnete Linienverkehre gemäß § 43 PBefG.

2. Rechtslage

2.1. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Stadt Gießen gewährleistet im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge die Bereitstellung eines leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrsangebots auf ihrem Gebiet. Die Stadt Gießen ist zuständige Aufgabenträgerin und zuständige örtliche Behörde für den ÖPNV und für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Bevölkerung auf ihrem Gebiet zuständig (§§ 1, 4 RegG, § 8 Abs. 3 PBefG, Art. 2 lit. b VO 1370/2007, § 5 Abs. 2 ÖPNVG HE). Sie trägt die Verantwortung für Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des ÖPNV, sofern er auf Genehmigungen des PBefG beruht.

Die Stadt Gießen bedient sich zur Sicherstellung des ÖPNV für das von ihr festgelegte und auf ihrem Gebiet liegende Liniennetz der MIT.BUS. Hierzu hat die Stadt Gießen einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Wege einer Inhousevergabe an die MIT.BUS vergeben.

Die gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 PBefG anhörungsberechtigten Verkehrsunternehmen sind gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) schriftlich über die beabsichtigte Gewährung eines ausschließlichen Rechts unter Mitteilung des beabsichtigten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs informiert worden. Ihnen wurde binnen einer Frist vom 04.03.2026 bis zum 27.03.2026 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

2.2. Materielle Rechtmäßigkeit

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wurde von der Stadt Gießen rechtmäßig nach den Bestimmungen der VO 1370/2007 in der Fassung der VO 2016/2338 und des PBefG an die MIT.BUS vergeben.

Die Befugnis zur Inhousevergabe folgt aus Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 i.V.m. § 108 Abs. 1 GWB. Diese Befugnis steht der Stadt Gießen als zuständiger Behörde nach § 8a Abs. 1 S. 3 PBefG gemäß § 5 Abs. 4 ÖPNVG HE zu.

Das ausschließliche Recht ist in § 5 des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ausreichend bestimmt beschrieben, um es in diesem Bescheid vollziehen zu können.

Die Gewährung eines ausschließlichen Rechts zum Schutze der vom öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten und ihrem Gebiet zuzuordnenden Linienverkehre steht im Ermessen der Stadt Gießen als zuständige örtliche Behörde (§ 8a Abs. 8 Satz 1 PBefG).

Die Stadt Gießen hat sich wegen folgender Gründe zur Gewährung eines ausschließlichen Rechts entschieden:

Die Linienverkehre der MIT.BUS sind betrieblich, wirtschaftlich, verkehrlich und raumstrukturell integriert.

Durch die verkehrliche Integration werden insbesondere eine flächendeckende Raumer-schließung und eine integrierte sowie leistungsfähige Verkehrsbedienung sichergestellt und gestärkt.

Die betriebliche Integration ermöglicht einen effizienten Einsatz von Fahrpersonal und Fahrzeugen durch eine optimale Umlauf- und Dienstplanung, die das wirtschaftliche Er-gebnis der betrauten Verkehrsleistungen verbessert.

Die wirtschaftliche Integration bewirkt, dass Linienverkehre mit einem hohen Kostendeckungsgrad und solche mit einem niedrigen Kostendeckungsgrad per Saldo im Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Leistung der MIT.BUS zusammengefasst und zum Ausgleich gebracht werden. Hierdurch wird der Ausgleichsbedarf erheblich gesenkt und eine wirt-schaftliche Verkehrsgestaltung ermöglicht (§ 8 Abs. 3a Satz 1 PBefG). Das entspricht dem berechtigten Interesse der Stadt Gießen, den Ausgleichsbedarf für den betrauten Linienverkehr möglichst gering zu halten.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bestehende Integration der Linienverkehre ist für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags nicht gesichert, so dass es erforderlich ist, die gewollte Integration der an die MIT.BUS vergebenen Linienverkehre rechtlich abzusichern.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Verkehrsunternehmen Anträge für einzelne, wirtschaftlich lukrative Linien stellen. Wegen des Vorrangs der Eigenwirtschaft-lichkeit müsste solchen Anträgen stattgegeben werden und das vergebene Zielnetz würde geschwächt werden.

Diesem Risiko kann die Stadt Gießen vorbeugen, indem sie weitere Versagungsgründe gemäß § 13 PBefG setzt.

Als zwingende Versagungsgründe kommen § 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG, nämlich die Ge-währung eines ausschließlichen Rechts gemäß diesem Bescheid, oder § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d PBefG in Betracht, der Verkehrsnetze und Linienbündel in Nahverkehrsplänen schützt (Abwehr sog. „Rosinenpickerei“).

Die Stadt Gießen hat entschieden, neben dem Versagungsgrund des § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d PBefG auch ein ausschließliches Recht zur Abwehr von denkbaren Anträgen dritter Verkehrsunternehmen zu gewähren.

Der Versagungsgrund der „Rosinenpickerei“ allein ist aus Sicht der Stadt Gießen nicht ausreichend sicher, um den öffentlichen Dienstleistungsauftrag bis zum Ende seiner Laufzeit in seinem vollen Bestand zu schützen.

Der Versagungsgrund ist mit dem novellierten PBefG zum 01.01.2013 in Gesetzeskraft erwachsen. Zu seinen materiellen Anforderungen (Vorhandensein eines Verkehrsnetzes oder eines Linienbündels im Nahverkehrsplan) liegt noch keine ober- oder höchstrichter-liche Rechtsprechung vor, sodass Risiken bestehen, dass das durch die Linien der MIT.BUS gebildete Verkehrsnetz als solches im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d PBefG nicht anerkannt wird oder die Linienbündelung im Streitfalle keinen Bestand hat.

In dieser Situation der rechtlichen Unsicherheit entspricht es einem vorausschauenden Verwaltungshandeln der Stadt Gießen und ist es erforderlich, auch ein ausschließliches

Recht zum Schutz des öffentlichen Dienstleistungsauftrags als weiteren Versagungsgrund zu gewähren.

Das ausschließliche Recht ist weiterhin erforderlich, um eigenwirtschaftliche Initiativverkehre, die keinen unmittelbaren Bezug zum Gesamtnetz haben, aber ein erhebliches Fahrgastpotenzial von der betrauten Verkehrsleistung abziehen könnten, auszuschließen.

Die Ausgestaltung des ausschließlichen Rechts ist angemessen.

Das ausschließliche Recht beschränkt sich auf den Schutz der im öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergebenen Verkehrsleistungen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem, dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag als Anlage 1 beigefügten Liniennetz der Linien der MIT.BUS eindeutig bestimmt und wird als Anlage diesem Bescheid beigefügt.

Innerhalb des Stadtgebietes gewährleistet das Liniennetz gemäß der Anlage eine ausreichende Verkehrsbedienung. Aufgrund des Angebotsstandards der MIT.BUS ist eine sehr hohe Marktausschöpfung gegeben, die im Falle von Verkehren Dritter eine Schwächung der Linienverkehre des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zur Folge hätte.

Die zeitliche Geltung des ausschließlichen Rechts ist gemäß den Bedienungszeiten der MIT.BUS festgelegt, die dem gültigen Nahverkehrsplan der Stadt Gießen entsprechen.

Vom ausschließlichen Recht ausgenommen sind Verkehrsleistungen anderer Verkehrsunternehmen, die das Verkehrsangebot des Gesamtnetzes ergänzen. Im Ausgangspunkt werden die im Zeitpunkt des Bescheiderlasses von anderen Verkehrsunternehmen mit Unternehmerstatus nach dem PBefG erbrachten Linienverkehre zugelassen.

Die Ausnahmen vom ausschließlichen Recht sind durch die getroffenen Bezugnahmen auf objektive und transparente Quellen (Nahverkehrsplan, Liniengenehmigungen, Fahrplan) ausreichend bestimmt. Linienverkehre mit einem geringen Fahrgastpotenzial werden gemäß § 8a Abs. 8 Satz 4 PBefG zugelassen und für die Rechtspraxis ausreichend bestimmt.

Wegen der langen Laufzeit der Rechtsgewährung räumt die Stadt Gießen jedem Verkehrsunternehmen die Möglichkeit ein, einen beabsichtigten eigenwirtschaftlichen Verkehr vorzuschlagen und einen Antrag auf eine Ausnahmegewilligung vom ausschließlichen Recht für diesen Verkehr zu stellen. Die Stadt Gießen wird solche Anträge pflichtgemäß daraufhin prüfen, in welchem Maße sie die an die MIT.BUS vergebenen Verkehrsleistungen beeinträchtigen. Im Falle einer unerheblichen Beeinträchtigung wird sie für diese Verkehre eine Ausnahme vom ausschließlichen Recht bewilligen.

Die Stadt Gießen wird gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen auf ihrem Gebiet zulassen, die sie an andere Verkehrsunternehmen vergibt oder deren Vergabe durch einen anderen Aufgabenträger ihre Zustimmung gefunden hat.

3. Bekanntmachung

Die Gewährung des ausschließlichen Rechts mit den Festlegungen in diesem Bescheid wird durch die Stadt Gießen auf ihrer Internetseite bekannt gegeben.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Gießen, Berliner Platz 1, 35390 Gießen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Alexander Wright

Universitätsstadt Gießen
Der Bürgermeister

Anlage 1: Übersicht Liniennetz und Liniennetzplan Stadtverkehr Gießen

Die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gem. § 5 öffentlicher Dienstleistungsauftrag an die MIT.BUS GmbH wird hiermit bekannt gemacht.

Gießen, den 23.04.2026

Alexander Wright
Bürgermeister

Liniennetz Stadt Gießen und Gemeinde Wettenberg

NVP Stufe 1

Linie	
1	Lützellinden - Allendorf - Kleinlinden - Waldweide - Berliner Platz - Sophie-Scholl-Schule - Rödgen
2	Bahnhof - Oswaldsgarten - Marktplatz - Berliner Platz - Eichendorffring - Europaviertel
3	Schwarzacker - Röntgenstraße - Berliner Platz - Marktplatz - Friedhof
5	Bahnhof - Liebigstraße - Marktplatz - Behördenzentrum - Landgericht - Greizer Straße
7	Philosophenwald - Schwanenteich - Berliner Platz/Behördenzentrum - Marktplatz - Hessenhalle - Ev. Krankenhaus
LT 9	Marktplatz - Berliner Platz - Alfred-Bock-Straße
10	Bahnhof - Klinikstraße - Haydnstraße - Unterhof - Erdkauter Weg - Philosophikum
12	Pistorstraße - Philosophikum - Berliner Platz - Marktplatz - Hessenhalle - Gewerbegebiet West
13	Schlangenzahl - Röntgenstraße - Berliner Platz - Marktplatz - Friedhof
14	Dialysezentrum - Haydnstraße - Liebigschule - Behördenzentrum - Landgericht - Sandfeldschule
15	Bahnhof - Liebigstraße - Marktplatz - Behördenzentrum - Landgericht - Burgenring
17	Bahnhof - Berliner Platz - Colemanstraße
18	Bahnhof - Berliner Platz - Philosophikum
800	Wettenberg Krofd.-Gleiberg - Wettenberg Launsb. - Wettenberg Wißmar - Egerländer Straße (nur an Schultagen)
801	(Schiffenberg -) Philosophikum - Berliner Platz - Marktplatz - Weststadt - Wettenberg Launsb. - Wettenberg Wißmar
802	(Schiffenberg -) Philosophikum - Berliner Platz - Marktplatz - Weststadt - Wettenberg Krofdorf-Gleiberg
N Saturn	Berliner Platz - Schubertstraße - Waldweide - Naturwissenschaften - Unterhof - Uni Hauptgebäude - Berliner Platz - Eichendorffring - Automeile Süd - Studentendorf - Waldstadion - Berliner Platz Taxi ab Waldstadion bis Rödgen und ab Waldweide nach Allendorf und Lützellinden
N Venus	Berliner Platz - Bahnhof - Weststadt - Oswaldsgarten - Marktplatz - Berliner Platz - Landgericht - Greizer Straße - Kantstraße - Berliner Platz
Shuttle 1	Berliner Platz - Klingelbachweg - Naturwissenschaften - Arndtstraße - Max-Reger-Straße - Kleinlinden - Allendorf - Lützellinden - Kleinlinden - Berliner Platz
Shuttle 2	Berliner Platz - Wieseck - Philosophenwald - Rudolf-Diesel-Straße - Rödgen - Automeile Süd - Eichendorffring - Berliner Platz
Shuttle 3	Berliner Platz - Schwanenteich - Landgericht - Weststadt - Heuchelheim/ Kinzenbach - Hardtallee - Oswaldsgarten - Berliner Platz

- 1 Lützellinden - Rödgen
- 2 Bahnhof - Eichendorffring - Europaviertel
- 3 Friedhof - Schwarzacker
- 5 Bahnhof - Wieseck Greizer Straße
- 7 Ev. Krankenhaus - Philosophenwald
- 9 Marktplatz - Alfred-Bock-Straße
- 10 Bahnhof - Philosophikum
- 12 Pistorstraße - Gewerbegebiet West
- 13 Friedhof - Schlangenzahl
- 14 Sandfeldschule - Dialysezentrum
- 15 Bahnhof - Wieseck Burgenring
- 17 Bahnhof - Am Alten Flughafen
- 18 Expressbus Bahnhof - Philosophikum
- 801 (Schiffenberg -) Gießen - Wißmar
- 802 (Schiffenberg -) Gießen - Krofdorf-Gleiberg



RMV-Tarifinformationen



- 1 Endhaltestelle
- Haltestelle
- ◄ Haltestelle nur in Fahrtrichtung
- - - Linientaxi
- Bahnlinie
- 🚉 Bahnhofpunkt

Das Wohngebiet GI-Petersweier erreichen Sie mit den Buslinien 372/375 und der Bahnlinie RB46